

**Deutschland-Muggensturm: Stromversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste**  
**OJ S 46/2023 06/03/2023**  
**Zuschlagsbekanntmachung – Konzession**  
**Dienstleistungen**

**Rechtsgrundlage:**  
Richtlinie 2014/23/EU

---

**Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber**

**I.1. Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung: Gemeinde Muggensturm  
Postanschrift: Hauptstraße 33 - 35  
Ort: Muggensturm  
NUTS-Code: DE124 Rastatt  
Postleitzahl: 76461  
Land: Deutschland  
E-Mail: [mail@gersemann-recht.de](mailto:mail@gersemann-recht.de)  
**Internet-Adresse(n):**  
Hauptadresse: [www.muggensturm.de](http://www.muggensturm.de)

**I.4. Art des öffentlichen Auftraggebers**

Regional- oder Kommunalbehörde

**I.5. Haupttätigkeit(en)**

Allgemeine öffentliche Verwaltung

---

**Abschnitt II: Gegenstand**

**II.1. Umfang der Beschaffung**

**II.1.1. Bezeichnung des Auftrags**

Stromkonzessionsvertrag (Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG)

**II.1.2. CPV-Code Hauptteil**

65300000 Stromversorgungsunternehmen und zugehörige Dienste

**II.1.3. Art des Auftrags**

Dienstleistungen

**II.1.4. Kurze Beschreibung**

Die Gemeinde beabsichtigt den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrags zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen, die zu einem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung gehören (Stromkonzessionsvertrag). Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf das Gemeindegebiet.

**II.1.5. Geschätzter Gesamtwert**

**II.1.6. Angaben zu den Losen**

Diese Konzession ist in Lose aufgeteilt: nein

**II.1.7.**

## **Gesamtwert der Beschaffung**

Wert ohne MwSt.: 1,00 EUR

### **II.2. Beschreibung**

#### **II.2.3. Erfüllungsort**

NUTS-Code: DE124 Rastatt

#### **II.2.4. Beschreibung der Beschaffung**

Die Gemeinde Muggensturm macht bekannt, dass der mit der eneREGIO GmbH abgeschlossene Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (Stromkonzessionsvertrag), zum Ablauf des 31. Dezember 2021 endet. Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf das Gemeindegebiet. Unternehmen, die am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der Gemeinde Muggensturm für das Gemeindegebiet interessiert sind, werden aufgefordert, ihre schriftliche Interessenbekundung innerhalb der unter Ziff. IV.2.2) genannten Frist (Interessenbekundungsfrist) bei der oben unter Ziff. I. 3) angegebenen Kontaktstelle einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Interessenbekundungsfrist ist der Eingang bei der verfahrensleitenden Stelle. Die Übermittlung der Interessenbekundung per Fax oder per E-Mail ist zugelassen und für die Fristwahrung ausreichend. Nach Fristablauf eingehende Interessenbekundungen werden im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist). Nach fristgerechtem Eingang der Interessenbekundung werden den Interessenten weitere Verfahrensunterlagen zugesendet, aus denen sich der Verfahrensablauf, die Eignungsanforderungen und die Auswahlkriterien ergeben.

#### **II.2.5. Zuschlagskriterien**

Die Konzession wird vergeben auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien:

- Kriterium: gemäß Verfahrensunterlagen

#### **II.2.7. Laufzeit der Konzession**

Laufzeit in Monaten: 240

#### **II.2.13. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

#### **II.2.14. Zusätzliche Angaben**

### **Abschnitt IV: Verfahren**

---

#### **IV.1. Beschreibung**

##### **IV.1.1. Verfahrensart**

Vergabeverfahren mit vorheriger Veröffentlichung einer Konzessionsbekanntmachung

#### **IV. Hauptmerkmale des Vergabeverfahrens**

##### **1.11.**

##### **IV.2. Verwaltungsangaben**

##### **IV.2.1. Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**

Bekanntmachungsnummer im ABl.: [2021/S 250-665146](#)

## Abschnitt V: Vergabe einer Konzession

---

### Bezeichnung des Auftrags:

Stromkonzessionsvertrag (Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG)

Eine Konzession/Ein Los wurde vergeben: ja

### V.2. Vergabe einer Konzession

#### V.2.1. Tag der Entscheidung über die Konzessionsvergabe

19/12/2022

#### V.2.2. Angaben zu den Angeboten

Anzahl der eingegangenen Angebote: 1 Die Konzession wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben: nein

#### V.2.3. Name und Anschrift des Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: eneREGIO GmbH

Ort: Muggensturm

NUTS-Code: DE124 Rastatt

Land: Deutschland

Der Konzessionär ist ein KMU: nein

#### V.2.4. Angaben zum Wert der Konzession und zu den wesentlichen Finanzierungsbedingungen

Gesamtwert der Konzession/des Loses: 1,00 EUR

## Abschnitt VI: Weitere Angaben

---

### VI.3. Zusätzliche Angaben

Die Gemeinde Muggensturm macht gem. § 46 Abs. 5 S. 2 EnWG öffentlich bekannt, dass mit der eneREGIO GmbH ein neuer Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören (Stromkonzessionsvertrag), abgeschlossen wurde. Der Stromkonzessionsvertrag trat am 01.01.2023 in Kraft.

Die Gemeinde hatte das Ende des bisherigen Stromkonzessionsvertrages sowie die beabsichtigte Neuvergabe am 24.12.2021 im EU-Amtsblatt und am 27.12.2021 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und ein wettbewerbliches Konzessionsvergabeverfahren eingeleitet. Die Gemeinde hat das Verfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen, insbesondere der Grundsätze eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens, durchgeführt.

Die eneREGIO GmbH bekundete fristgerecht ihr Interesse und gab als einziger Bewerber ein verbindliches Konzessionsvertragsangebot ab.

Dieses verbindliche Konzessionsvertragsangebot erfüllt vollumfänglich die Anforderungen der Gemeinde an eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente sowie umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19.12.2022 dem Abschluss des Stromkonzessionsvertrages mit der eneREGIO GmbH zugestimmt.

Diese Bekanntmachung erfolgt vor dem Hintergrund, dass sich die Gemeinde zu einer europaweiten Transparenz verpflichtet sieht, da Binnenmarktrelevanz nicht auszuschließen

ist. Es wird dadurch kein formelles Vergabeverfahren im Sinne vergaberechtlicher Vorschriften eröffnet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Vergabe des Stromkonzessionsvertrages das förmliche Vergaberecht, insbesondere die Richtlinien 2014/24/EU, 2014/23/EU und 2014/25/EU, der Teil 4 des GWB, die VgV, SektVO, KonzVgV, VOL/A, VOB/A und UVgO, keine Anwendung findet. Es gelten §§ 46 ff. EnWG und § 19 GWB sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Diskriminierungsfreiheit und Transparenz. Soweit Angaben in dieser Bekanntmachung ein anderes Verständnis zulassen, beruht dies ausschließlich auf der vorgegebenen Systematik des Formulars, welche teilweise zum Ausfüllen von Feldern verpflichtet.

#### **VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

##### **VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: Landgericht Mannheim

Postanschrift: A 1, 1

Ort: Mannheim

Postleitzahl: 68159

Land: Deutschland

##### **VI.4.3. Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Es gelten für Rechtsbehelfe die gesetzlichen Vorgaben des EnWG. Die dabei zu beachtenden Vorgaben und Fristen ergeben sich aus § 47 EnWG, der wie folgt lautet (darin enthaltene Verweisnormen sind solche des EnWG):

§ 47 Rügeobliegenheit, Präklusion

(1) Jedes beteiligte Unternehmen kann eine Rechtsverletzung durch Nichtbeachtung der Grundsätze eines transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens nach § 46 Absatz 1 bis 4 nur geltend machen, soweit es diese nach Maßgabe von Absatz 2 gerügt hat. Die Rüge ist in Textform gegenüber der Gemeinde zu erklären und zu begründen.

(2) Rechtsverletzungen, die aufgrund einer Bekanntmachung nach § 46 Absatz 3 erkennbar sind, sind innerhalb der Frist aus § 46 Absatz 4 Satz 4 zu rügen. Rechtsverletzungen, die aus der Mitteilung nach § 46 Absatz 4 Satz 4 erkennbar sind, sind innerhalb von 15 Kalendertagen ab deren Zugang zu rügen. Rechtsverletzungen im Rahmen der Auswahlentscheidung, die aus der Information nach § 46 Absatz 5 Satz 1 erkennbar sind, sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab deren Zugang zu rügen. Erfolgt eine Akteneinsicht nach Absatz 3, beginnt die Frist nach Satz 3 für den Antragsteller erneut ab dem ersten Tag, an dem die Gemeinde die Akten zur Einsichtnahme bereitgestellt hat.

(3) Zur Vorbereitung einer Rüge nach Absatz 2 Satz 3 hat die Gemeinde jedem beteiligten Unternehmen auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren und auf dessen Kosten Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften zu erteilen. Der Antrag auf Akteneinsicht ist in Textform innerhalb einer Woche ab Zugang der Information nach § 46 Absatz 5 Satz 1 zu stellen. Die Gemeinde hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.

(4) Hilft die Gemeinde der Rüge nicht ab, so hat sie das rügende Unternehmen hierüber in Textform zu informieren und ihre Entscheidung zu begründen.

(5) Beteiligte Unternehmen können gerügte Rechtsverletzungen, denen die Gemeinde nicht abhilft, nur innerhalb von 15 Kalendertagen ab Zugang der Information nach Absatz 4 vor den ordentlichen Gerichten geltend machen. Es gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung. Ein Verfügungsgrund braucht nicht glaubhaft gemacht zu werden.

(6) Ein Vertrag nach § 46 Absatz 2 darf erst nach Ablauf der Fristen aus Absatz 2 Satz 3 und Absatz 5 Satz 1 geschlossen werden.

**VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung**

01/03/2023